OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701051/3/ER

Datum:
Linz, 25. Jänner 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M Q R, D, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. Jänner 2021, GZ: 0023281/2020, wegen Übertretung des Covid-19-Maßnahmengesetzes den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Jänner 2021, GZ: 0023281/2020, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 iVm § 3 Abs 2 Covid-19-Maßnahmengesetz iVm § 8 Abs 4 Covid-19-Maßnahmengesetz, BGBl I Nr 138/2020 idF BGBl I Nr 104/2020 wie folgt:

„Der Beschuldigte, Herr M Q R, geboren am x, hat als unbeschränkt haftender Gesellschafter der K M OG, mit dem Sitz in L, W, folgende Verwaltungsübertretung nach § 9 VStG zu verantworten:
Die K M OG hat als Gewerbeinhaberin und Betreiberin am 03.04.2020 um 19:22 Uhr nicht dafür Sorge getragen, dass der Kundenbereich des Geschäftslokals K M in L, W, und somit einer Betriebsstätte des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren nicht nach 19.00 Uhr betreten wird, obwohl dieses Lebensmittelhandelsgeschäft gemäß §§ 1, 2 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 der 96. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nach 19.00 Uhr nicht mehr hätte betreten werden dürfen.
Im Tatzeitpunkt wurde durch Wacheorgane der LPD Oberösterreich, SPK KR FB 03, festgestellt, dass ein Kunde das Lebensmittelgeschäft betrat und kurze Zeit später wieder verließ, wobei er gegenüber den Wacheorganen angab, sich nur kurz einen Reis gekauft zu haben.“

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schreiben vom 21. April 2021 (an die belangte Behörde per E-Mail am 21. April 2021 um 09:47 Uhr gesendet) Beschwerde.

I.3. Mit Schreiben vom 31. Mai 2021, eingelangt am 7. Juni 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerde-vorentscheidung wurde nicht erlassen.

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 wurde dem Bf die verspätete Einbringung seines Rechtsmittels gegen das angefochtene Straferkenntnis vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Verspätungsvorhalts zu äußern, andernfalls beabsichtigt sei, die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen. Dieses Schreiben wurde dem Bf nachweislich am 5. Jänner 2022 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt. Bis dato ist vom Bf keine Stellungnahme dazu eingelangt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt samt der Beschwerde. Von einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung konnte schon deshalb abgesehen werden, da die Beschwerde iSd § 44 Abs 2 VwGVG zurückzuweisen ist.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T fest:

Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 11. Jänner 2021, GZ: 0023281/2020, wurde nach einem Zustellversuch am 19. März 2021 hinterlegt. Eine Verständigung über die Hinterlegung wurde in den Briefkasten eingelegt, das Dokument wurde ab 22. März 2021 zur Abholung beim zuständigen Postamt bereitgehalten (Beginn der Abholfrist).

Als Anlage zu einem E-Mail vom 21. April 2021 (09:47 Uhr) brachte der Bf – durch m - Z, von dem darauf hingewiesen wurde, dass die Familie R gebeten habe, die Beschwerde im Anhang zu übermitteln, bei Fragen jedoch direkt mit der Familie R Kontakt aufzunehmen sei – eine auf 21. April 2021 datierte, gegen das ggst Straferkenntnis gerichtete Beschwerde ein.

II. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt samt der Beschwerde klar ersichtlich und nachvollziehbar und wurde vom Bf – trotz entsprechendem Verspätungsvorhalt – nicht bestritten. Der Zustellversuch und die anschließende Hinterlegung samt Beginn der Abholfrist ergeben sich unbestritten und widerspruchsfrei aus dem im Akt enthaltenen Zustellnachweis.

III.1. Das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl I 33/2013 idF BGBl I 119/2020, lautet auszugsweise:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (1) [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. [...] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,

[...]“

III.2. Die im Wege des § 17 VwGVG anzuwendende Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl 51/1991 (WV) idF BGBl I 58/2018, lautet:

„5. Abschnitt: Fristen

§ 32. (1) [...]
(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

III.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl Nr 200/1982 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 5/2008, lauten wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit einer mit Zustellnachweis verfügten Sendung wurde das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis dem Bf am Montag, dem 22. März 2021 (Beginn der Abholfrist) durch Hinterlegung zugestellt. Sohin kam es gemäß § 17 Abs 3 ZustG zur rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnisses am 22. März 2021; die vierwöchige Rechtsmittelfrist ist gemäß § 7 Abs 4 Z 1 VwGVG ab diesem Zeitpunkt zu bemessen. Gemäß § 32 Abs 2 AVG endet die nach § 7 Abs 4 VwGVG nach Wochen bestimmte Beschwerdefrist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Beschwerdefrist mit Ablauf des

19. April 2021 geendet hat. Die gegenständliche Beschwerde wurde als Anlage zu einem E-Mail am 21. April 2021 und damit verspätet eingebracht.

Die Beschwerde war daher als verspätet zurückzuweisen. Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist aus diesem Grund ein Eingehen auf das Beschwerdevorbringen in materieller Hinsicht verwehrt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Frage, ob im konkreten Beschwerdefall das Rechtsmittel verspätet eingebracht wurde, nicht verallgemeinerungsfähig ist. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter